



Recht haben - Recht bekommen.

DDr. Armin Sparrer
Rechtsanwalt

Luftwärmepumpen & Immissionen

§ 364 Abs 2 Satz 2 ABGB ist nicht nur die Anspruchsgrundlage zur Abwehr von unmittelbaren Zuleitungen von Nachbarn, wenn dafür kein Rechtstitel vorliegt, sondern auch von unwesentlichen, allenfalls ortsüblichen Zuleitungen (Kerschner/Wagner in Fenyves et al, Klang³, § 364 ABGB Rz 185).

Aus den Begriffen „Gase“ und „Luft“ in leg cit ist abzuleiten, dass eine unmittelbare Zuleitung auch künstlich herbeigeführte Luftströme wie z.B. von Luftwärmepumpen verursacht, zum Gegenstand haben kann (6 Ob 171/21x). Maßgeblich bei einer Luftwärmepumpe ist die künstliche Verursachung eines Luftstroms. Unerheblich ist, ob im Bereich des Aufstellungsortes bereits von Natur aus häufig Wind weht. In der Entscheidung 6 Ob 171/21x wurde dem Betreiber der Luftwärmepumpen das mechanisch betriebene Ausblasen von Luft unmittelbar auf das Nachbargrundstück untersagt, weil der von den Luftwärmepumpen ausgeblasene Luftstrom auf der Nachbarliegenschaft als Luftzug zu spüren ist. Ein Nachbar ist demnach nicht zu einer Änderung seines bisherigen Nutzungsverhaltens verpflichtet, um sich gegen die von der Nachbarliegenschaft ausgehenden Luft- und Lärmemissionen von Luftwärmepumpen zu schützen. Wenn ein Nachbar verpflichtet wäre, die Unwesentlichkeit der Immissionen dadurch zu bewirken, dass er selbst seinerseits (schützende) Maßnahmen gegen die von der Nachbarliegenschaft ausgehenden Immissionen setzen müsste, hätte das zur Konsequenz, dass der Störer den Nachbarn zu Verhaltensänderungen zwingen kann (Kerschner/Wagner in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ § 364 ABGB Rz 238, 219 jeweils mwN).

Anwaltliche Vertretung in zivil-, verwaltungs- u. strafrechtlichen Rechtssachen.

S

Armin Sparrer

Dr. iur. Dr. rer. soc. oec.
Rechtsanwalt

Siedlerstraße 16, A-8750 Judenburg

Tel.: +43 699 10 29 83 69

E-Mail: sparrer@ra-sparrer.at

Web: www.ra-sparrer.at